

**Satzung der Abteilung
„Weis^se Fräck“
im VfL 1848 Bad Kreuznach e.V.**



Präambel

Diese Abteilungssatzung orientiert sich an der Satzung und Abteilungsordnung des VfL 1848 e.V. Bad Kreuznach (kurz: VfL) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollten sich an dieser Satzung Veränderungen ergeben, die Teilen der Abteilungssatzung entgegen stehen oder widersprechen, so gilt die Satzung des Hauptvereins.

§1 Allgemeines

Die Abteilung trägt den Namen

Weis^se Fräck im VfL 1848 Bad Kreuznach e.V. (kurz: Weis^se Fräck)

Sie wurde im Jahre 1933 gegründet und ist eine eigenständige Abteilung im Sinne der Abteilungsordnung des VfL 1848 Bad Kreuznach e.V.

§2 Zweck

Die Abteilung Weis^se Fräck hat den Zweck, das fastnachtliche Brauchtum zu pflegen und zu fördern.

Dies wird verwirklicht durch die Durchführung fastnachtlicher Veranstaltungen, insbesondere durch

- Durchführung fastnachtlicher Sitzungen
- Teilnahme an der Straßenfastnacht
- Pflege des überlieferten fastnachtlichen Brauchtums
- Pflege der heimischen Mundart
- Pflege und Förderung des fastnachtlichen Liedguts
- Unterhaltung und Pflege fastnachtlicher Tanzsportgruppen (Garden) und Musikgruppen

§3 Mitgliedschaft

Mitglied im Sinne der Abteilungssatzung ist jedes ordentliche Mitglied des VfL welches

- aktiv für die Weis^se Fräck tätig ist oder war oder
- sich den Weis^se Fräck besonders verbunden fühlt.

Maßgebend ist die Mitgliederliste des VfL zum jeweilig aktuellen Zeitpunkt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem VfL oder durch Tod.

Sie erlischt auch durch Streichung aus der Mitgliederliste der Abteilung auf eigenen Wunsch.

§ 5 Stimmrecht / Wählbarkeit

Das Stimmrecht / die Wählbarkeit orientiert sich an § 8 der Satzung des VfL in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. Stimmrecht ab vollendetem 16.Lebensjahr / Wählbarkeit ab vollendetem 18.Lebensjahr)

**Satzung der Abteilung
„Weis^se Fräck“
im VfL 1848 Bad Kreuznach e.V.**



§ 6 Organe der Weisse Fräck

Organe der Weis^se Fräck sind

- a.) die Abteilungsversammlung
- b.) der Gesamtvorstand
- c.) der geschäftsführende Vorstand

§7 Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Weis^se Fräck ist die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsversammlung findet alljährlich nach Abschluss der Kampagne, spätestens jedoch bis Ende August des laufenden Jahres, statt.
3. Die Abteilungsversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung an die Abteilungsmitglieder gemäß Bestand der Mitgliederverwaltung des VfL 1848 e.V. einberufen
4. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Rechenschaftsbericht des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin.
 - b.) Rechenschaftsbericht des Kassierers / der Kassiererin.
 - c.) Wahl des geschäftsführenden Vorstands (alle 3 Jahre gem. §20 Satzung VfL).
 - d.) Wahl des Gesamtvorstands (alle 3 Jahre gem. §20 Satzung VfL).
 - e.) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - f.) Verschiedenes

Die sonstigen Bestimmungen des § 11 der Satzung des VfL gelten analog auch für die Abteilungsversammlung der Abteilung Weis^se Fräck.

§8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem jeweiligen Prunksitzungspräsidenten (Beisitzer Herrenelferrat)
- der jeweiligen Damensitzungspräsidentin (Beisitzer Damenelferrat)
- dem/der Delegierten im „Verein Kreznacher Narrefahrt e.V.“ (Beisitzer Narrefahrt)
- weiteren Beisitzern (Anzahl nach Bedarf).

Der Prunksitzungspräsident bzw. die Damensitzungspräsidentin können sich bei Bedarf durch ein Mitglied des Elferrats/Damenelferrats dauerhaft im Abteilungsvorstand vertreten lassen.

**Satzung der Abteilung
„Weis^se Fräck“
im VfL 1848 Bad Kreuznach e.V.**



Dem Gesamtvorstand obliegt die Verantwortung zur Durchführung der einzelnen Veranstaltungen und Unternehmungen der Abteilung, insbesondere

- der Prunksitzungen (Verantwortung des jeweiligen Sitzungspräsidenten)
- der Damensitzung (Verantwortung der jeweiligen Damensitzungspräsidentin)
- der Straßenfastnacht (Verantwortung des/der Delegierten im „Verein Kreznacher Narrefahrt e.V.“)
- des Wagenbaus, des Bühnenbilds, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Sekt- und Cocktailbar sowie des Kindermaskenballs und sonstigen Veranstaltungen außerhalb der Kampagne (unter Leitung der jeweils vom Vorstand Beauftragten).

Der Gesamtvorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen (nach Möglichkeit einmal im Monat). Analog des §11 Punkt 8 der Satzung des VfL werden Beschlüsse mit einfacher, relativer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht, wie als Mindestanforderung in der Abteilungsordnung des VfL beschrieben, aus

- dem Abteilungsleiter/ der Abteilungsleiterin
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter / der stellvertretenden Abteilungsleiterin
- dem Kassierer / der Kassiererin

Der/die Abteilungsleiter/in ist Repräsentant der Abteilung nach außen. Er/sie beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands.

Der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in vertritt den Abteilungsleiter/in in allen Angelegenheiten.

Der/die Kassierer/in führt die Kasse der Abteilung in enger Absprache mit dem Präsidiumsmitglied „Finanzen“ des VfL.

Der/die Kassierer/in ist zuständig für die Erstellung und Überwachung des Haushaltsplans.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

Er hat dem Gesamtvorstand in dessen Sitzungen zeitnah Rechenschaft abzulegen.

Die Bestimmungen des §11 Punkt 8 der Satzung des VfL gelten auch hier entsprechend.

§10 Beisitzer Herren- / Damenelferrat

Der Prunksitzungspräsident / die Damensitzungspräsidentin steht dem jeweiligen Elferrat vor. Er / sie leitet die jeweiligen Elferratssitzungen, die in regelmäßigen Abständen durchzuführen sind.

Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizeprunksitzungspräsident / die Vizedamensitzungspräsidentin die Aufgaben des Prunksitzungspräsidenten / der Damensitzungspräsidentin.

Der Prunksitzungspräsident / die Damensitzungspräsidentin ist zuständig für die Programmgestaltung der Sitzungen in der Tradition der Weis^se Fräck.

**Satzung der Abteilung
„Weis^se Fräck“
im VfL 1848 Bad Kreuznach e.V.**



Darüber hinaus repräsentiert er/sie zusammen mit dem jeweiligen Elferrat die Weis^se Fräck nach außen, insbesondere bei der Straßenfastnacht durch Teilnahme an der „Kreznacher Narrefahrt“, durch den Besuch der Sitzungen befreundeter Korporationen und die Präsenz bei sonstigen Veranstaltungen mit Innen- und Außenwirkung (Matinee o.ä., Kampagneneröffnung und –beerdigung, Trauerfeiern...).

Im Innenverhältnis können den einzelnen Elferräten vom Prunksitzungspräsidenten / von der Damensitzungspräsidentin Aufgaben zugewiesen werden.
Dem jeweiligen Elferrat obliegt darüber hinaus die Beratung und Unterstützung des Prunksitzungspräsidenten / der Damensitzungspräsidentin.

Näheres soll durch die Erstellung einer Elferratsordnung geregelt werden, die in diesem Fall dem Gesamtvorstand vorgelegt werden muss. Die jeweilige Elferratsordnung darf den Zielen dieser Abteilungssatzung und der Satzung des VfL nicht entgegenstehen.

§ 11 Sonstiges

Den Weis^se Fräck steht es bei Bedarf frei, weitere über diese Abteilungssatzung hinausgehende Regelungen zu treffen, soweit nicht schon vorhanden (Ehrenordnung etc.).

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.05.2017 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.